Nr. 18 | 2026
07. Mai 2026

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Philosophy and Economics“ der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 07.05.2026 2

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2026 10

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2026 30

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2026 38

Verfahrenshinweis 42

Herausgeber
Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion
Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG „PHILOSOPHY AND ECONOMICS“ DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS VOM 07.05.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophy and Economics der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.10.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
a) Der Eintrag „§15 Aufgaben der Betreuung von Studierenden des Masterstudiengangs“ wird gestrichen und die nachfolgenden Einträge verschieben sich entsprechend.
b) Der Eintrag „Anhang 1“ erhält folgende Fassung: „Anhang: Fachspezifischer Anhang und exemplarischer Studienverlaufsplan“.

(2) § 4 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2, Satz 1 wird der Ausdruck „(CP steht für Credit-Points)" gestrichen und durch den Ausdruck „(LP)" ersetzt.
b) In Absatz 3, Satz 3 wird der Ausdruck „ECTS-CP" durch den Ausdruck „ECTS-LP" ersetzt.

(3) § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 5 ECTS-Leistungspunkte"
b) In Absatz 1, Satz 1 wird der Ausdruck „CP" durch den Ausdruck „LP“ ersetzt.
c) In Absatz 2, Satz 1 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ durch den Ausdruck „Prüfungen“ und der Ausdruck „Nachweis der aktiven Teilnahme“ durch den Ausdruck Studienleistungen" ersetzt.

(4) § 6 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen" und der Ausdruck „Modulabschlussprüfung" wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfung" ersetzt.
b) In Absatz 2, Satz 3 wird der Ausdruck „im Studierendenportal" durch den Ausdruck „im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf " ersetzt.
c) In Absatz 5 wird der Ausdruck „sechs" durch den Ausdruck „acht" ersetzt.

(5) § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß §65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss."
b) Absatz 4 wird aufgehoben.
d) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden zu Absätzen 4, 5 und 6.

(6) § 10 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfung" durch den Ausdruck „Modulprüfung" ersetzt.

(7) § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung: „Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Veranstaltungen belegen."
b) Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt: „Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat."
c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung „In allen Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang."
d) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt: „Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungsankündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben."
e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

(8) § 12 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ ersetzt.

(9) § 13 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „§ 13 Zulassung zu Prüfungen".
b) Absatz 1, Satz 1 wird der Ausdruck „Abschlussprüfungen" durch den Ausdruck „Prüfungen" ersetzt und der Ausdruck „und zum Teamprojekt“ gestrichen.
c) In Absatz 2 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" wird durch den Ausdruck „Modulprüfungen" und der Ausdruck „Studierenden- und Prüfungsportal" durch den Ausdruck „elektronische Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" ersetzt.
d) In Absatz 5, Satz 3 wird der Ausdruck „Beteiligungsnachweise" durch den Ausdruck „Studienleistungen" ersetzt.

(10) § 14 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen" und der Ausdruck „Modulabschlussprüfung" wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfung" ersetzt.
b) In Absatz 2, Satz 3 wird der Ausdruck „sechs" durch den Ausdruck „acht" ersetzt.
c) In Absatz 4, Satz 5 wird der Ausdruck „sechs" durch den Ausdruck „acht" ersetzt.
d) In Absatz 5, Satz 4 wird der Ausdruck „sechs" durch den Ausdruck „acht" ersetzt.
e) In Absatz 6, Satz 8 wird der Ausdruck „sechs" durch den Ausdruck „acht" ersetzt.

f) In Absatz 9, Satz 7 erhält folgende Fassung: „Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware erfolgen."

(11) § 15 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3, Satz 2 wird der Ausdruck „Studierendenportal" durch den Ausdruck „elektronische Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" ersetzt.
b) In Absatz 10 werden Satz 2 und 3, „Näheres kann für die Studiengänge im fächerspezifischen Anhang geregelt werden. Falls im fächerspezifischen Anhang der Umfang in Zeichen statt in Wörtern angegeben ist, gilt diese Angabe", gestrichen.

(12) § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1, Satz 2 wird der Ausdruck „Studierendenportal" durch den Ausdruck „elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf" ersetzt.

(13) § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird der Ausdruck „Abschlussprüfung" durch den Ausdruck „Prüfung" ersetzt
b) In Absatz 4 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" durch den Ausdruck „Modulprüfungen" ersetzt.

(14) § 18 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Abschlussprüfung" wird jeweils durch den Ausdruck „Prüfung" ersetzt.
b) In Absatz 1 wird der Ausdruck „CP" wird durch den Ausdruck „LP" ersetzt.
c) In Absatz 3 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Eine nicht bestandene Modulprüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als „ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich."

(15) § 19 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2, Satz 3 wird der Ausdruck „Abschlussprüfungen sowie Nachweise der aktiven Teilnahme" durch den Ausdruck „Modulprüfungen sowie Studienleistungen" ersetzt.

(16) Der Anhang erhält folgende Fassung:
„Anhang 1: Fachspezifischer Anhang und Studienverlaufsplan

Masterstudiengang	Philosophy and Economics
Studienbeginn	Nur im Wintersemester
Regelstudienzeit	2 Studienjahre (4 Semester) einschließlich der Masterprüfung
Studienumfang	120 LP
Anzahl der Prüfungen	10 und die Masterarbeit
Art und Inhalt der Module und der Prüfungen	Die Studieninhalte des Studiengangs sind in Module (Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Vertiefungsmodule sowie ein Kolloquium) geordnet. Die Module sind zwei Studienbereichen zugeordnet: Philosophie und Wirtschaftswissenschaft. Die Module des ersten Studienjahres dienen der grundlegenden Einführung in die Inhalte des Studiengangs, die im weiteren Verlauf angewendet werden. Dementsprechend ist die inhaltliche Einführung fachlich gebunden. Das anwendungsbezogene Modul ‚Wirtschaftliche Beratung und Argumentation' wird fachübergreifend angeboten.

	Jedes dieser Module schließt mit einer Prüfung ab. Im zweiten Studienjahr werden die gelernten Inhalte in den Vertiefungsmodulen (Aufbaumodul VWL, Aktuelle gesellschaftliche Themen) weiter ausgebaut. Darüber hinaus wird im zweiten Studienjahr ein Anwendungsmodul studiert, das die Studienbereiche gemeinsam anbieten. Außerdem wird ein Kolloquium zur Vorbereitung auf die Masterarbeit besucht und mit der Masterarbeit abgeschlossen. Das erste Studienjahr besteht aus 4 Pflichtmodulen (Philosophie der Ökonomie, Econometrics, Rechts- und Sozialphilosophie sowie Kognition und Handlung sowie Wirtschaftspolitische Beratung und Argumentation) und 1 Wahlpflichtmodul (Mikroökonomik oder Makroökonomik). Das zweite Studienjahr besteht aus dem Anwendungsmodul (Berufspraxis), einem Wahlpflichtmodul im Vertiefungsbereich der VWL, dem Modul Aktuelle gesellschaftliche Themen im Vertiefungsbereich der Philosophie sowie dem Mastermodul Masterarbeit und Masterkolloquium. Daraus ergeben sich: • 8 MP in Pflichtmodulen • 2 MP in Wahlpflichtmodulen • Masterarbeit In den einführenden grundlegenden Modulen werden hauptsächlich Klausuren und mündliche Prüfungen absolviert. In den Modulen des zweiten Studienjahres kommen entsprechend der didaktischen Ziele anwendungsorientierte Modulprüfungen wie Studienarbeiten, Portfolios und Hausarbeiten zum Tragen. Pro Modul wird eine Modulprüfung absolviert, die aus unterschiedlichen Teilnoten entstehen kann. Im Einzelfall kann von den Veranstaltern gemeinsam festgelegt werden, in welcher Veranstaltung die Modulprüfung zu erbringen ist.
Voraussetzungen für Prüfungen	Aktive Teilnahme, dokumentierte Einzelaktivität, erfolgreich abgelegte Modulprüfung. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.
Besonderheiten	Bei dem Studiengang Philosophy and Economics ist anwendungsorientiert. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlernen, wirtschaftspolitisch zu beraten und zu arbeiten. Der Studiengang legt Wert auf die Zusammenarbeit mit potentiellen zukünftigen Arbeitgeber:innen und auf außeruniversitäre Kooperationen.
Gewichtung der Prüfungen für die Gesamtnote	Abschlussmodul mit Masterarbeit: dreifach Alle anderen Module: einfach
Masterarbeit: LP/Dauer/Umfang	24 LP/ sechs Monate / ca. 18.000 Wörter (60 Seiten) bis ca. 24.000 Wörter (80 Seiten)

Themenbereich der Masterarbeit	Keine Angabe
Prüfungssprache nach § 6 (4)	Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch; begründete Ausnahmen sind auf Antrag möglich.
Auslandsaufenthalt	Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Institut für betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Erasmusbeauftragen der jeweiligen Fächer in Zusammenarbeit mit dem International Office. Mehr dazu unter: https://www.philo.hhu.de/schon-da/studierende/auslandsstudium und https://www.wiwi.hhu.de/international
Exkursion	Keine Angabe
Praktikum	Keine Angabe

Exemplarischer Studienverlaufsplan Master Philosophy and Economics

Bei dieser Darstellung handelt es sich um einen exemplarischen Studienverlaufsplan, der nicht verpflichtend ist. Dieser Plan strebt eine möglichst gleichmäßige Arbeitsverteilung in Form von ECTS-Leistungspunkten (abgekürzt mit LP) pro Semester beziehungsweise Studienjahr an.
Das bedeutet, dass hier eine Möglichkeit unter vielen dargestellt ist, wie Studierende ihr Studium strukturieren können. Es ist möglich, dass die Studienberatung dieses Faches aufgrund von didaktischen Überlegungen individuell zu anderen Studienverläufen rät.
Bitte informieren Sie sich bei der Studienberatung, in welcher Reihenfolge Sie welche Module studieren können.

Abkürzungen im Studienverlaufsplan:
Modulprüfung = MP
Studienleistung = SL
Leistungspunkte = LP
Semesterwochenstunden = SWS
Prüfungsnummer = Pnr.

1. Semester Master Philosophy and Economics
Summe: 3 Module, 14 SWS, 3 MP, 7 Veranstaltungen, 30 LP

Philosophie der Ökonomie	**1 MP**	**3 SL**	**12 LP**	**6 SWS**
Seminar		Pnr. 1101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1102	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1140		3 LP	
Econometrics	**1 MP**	**2 SL**	**9 LP**	**4 SWS**
Vorlesung			LP	2 SWS
Übung			LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1210		9 LP	
Makroökonomik		**2 SL**	**9 LP**	**4 SWS**

Vorlesung				3 SWS
Übung				1 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1310		9 LP	

2. Semester Master Philosophy and Economics

Summe: 3 Module, 16 SWS, 3 MP, 8 Veranstaltungen, 30 LP

Rechts- & Sozialphilosophie	**1 MP**	**2 SL**	**9 LP**	**4 SWS**
Seminar		Pnr. 1501	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1502	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1550		3LP	
Kognition und Handlung	**1 MP**	**3 SL**	**12 LP**	**6 SWS**
Seminar		Pnr. 1601	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1602	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 1603	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 1620		3 LP	
Wirtschaftspolitische Beratung & Argumentation	**1 MP**	**3 SL**	**9 LP**	**2 SWS**
Vorlesung		Pnr. 1701		2 SWS
Übung		Pnr. 1702		
Seminar		Pnr. 1703	3 LP	
Modulprüfung	Pnr. 1730		6 LP	

3. Semester Master Philosophy and Economics

Summe: 3 Module, 14 SWS, 3 MP, 7 Veranstaltungen, 30 LP

Aufbaumodul VWL	**1 MP**	**2 SL**	**9 LP**	**4 SWS**
Vorlesung				2 SWS
Übung				2 SWS
Modulprüfung			9 LP	
Modul: Aktuelle gesellschaftliche Themen	**1 MP**	**2 SL**	**9 LP**	**4 SWS**
Seminar		Pnr. 3101	3 LP	2 SWS
Seminar		Pnr. 3102	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3150		3 LP	
Anwendungsmodul	**1 MP**	**3 SL**	**12 LP**	**2 SWS**
Kleingruppe		Pnr. 3201	3 LP	2 SWS
Kleingruppe		Pnr. 3102	3 LP	2 SWS
Kleingruppe		Pnr. 3103	3 LP	2 SWS
Modulprüfung	Pnr. 3260			

4. Semester Master Philosophy and Economics

Summe: 1 Modul, 1 SWS, Masterarbeit, 1 Veranstaltung, 30 LP

Mastermodul		**1 SL**	**30 LP**	**1 SWS**
Masterkolloquium		Pnr. 3501		1 SWS
Masterarbeit	Pnr. 6000		24 LP	

Anhang 2: Lehrveranstaltungsarten

In der Philosophischen Fakultät werden folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

Vorlesung

In Vorlesungen wird Überblickswissen über die Gegenstände, Theorien, Methoden und Modelle eines Faches sowie über den aktuellen Forschungsstand vermittelt. Vorlesungen dienen damit der Förderung eines Problembewusstseins der Studierenden und dem Verständnis der fachlichen Zusammenhänge. In Vorlesungen überwiegt der Vortragsanteil der Dozierenden.

Seminar

In Seminaren werden Teilgebiete, Theorien und Methoden eines Faches exemplarisch vertieft und von den Studierenden selbständig bearbeitet. Seminare dienen damit der Bildung der wissenschaftlichen Kompetenz und der kontinuierlichen Annäherung an aktuelle Forschungsergebnisse. In Seminaren überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Tutorium

Tutorien werden häufig von studentischen Lehrenden begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte im Tutorium aufgegriffen und durch begleitende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Tutorien dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher Techniken. In Tutorien überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Übung

Übungen werden häufig eigenständig oder auch begleitend zu Vorlesungen und Seminaren angeboten, deren Inhalte in der Übung aufgegriffen und durch begleitende und weiterführende Aufgaben zur Anwendung gebracht werden. Übungen dienen damit dem Auf- und Ausbau wissenschaftlicher und weiterer Arbeitstechniken und Fertigkeiten. In Übungen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Praktikum

Praktika geben einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglichen die Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Sie dienen damit der Vermittlung berufsqualifizierender Fähigkeiten und Handlungskompetenzen.

Exkursion

Exkursionen vermitteln realienkundliche Kenntnisse und dienen durch die unmittelbare Berührung mit den historischen Zeugnissen der anschaulichen Vergegenwärtigung der Bedingungen, Ausformungen und Gegenstände des Faches und seiner Geschichte.

Sprachkurs

In Sprachkursen werden grundlegende Kenntnisse einer Sprache und deren grammatische Strukturen vermittelt. Sie dienen damit dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation und Übersetzung. In Sprachkursen überwiegt die Aktivität der Studierenden.

Kolloquium

In Kolloquien werden Studierende während der Erstellung der Bachelor-/Master-/Doktorarbeit oder auch bei der Durchführung von Teamprojekten begleitet und beraten. Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Arbeits- /Forschungsergebnisse im Plenum. Kolloquien dienen damit der Vorbereitung der Studierenden auf die Prüfungen. In Kolloquien überwiegt die Aktivität der Studierenden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Fakultätsratsbeschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 28.01.2025 und 08.07.2025 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.03.2026, sowie eines Eilentscheids der Dekanin der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2026.

Düsseldorf, den 07.05.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 07.05.2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

1. Allgemeines
§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
§ 2 Mastergrad
§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung
§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule
§ 5 ECTS-Leistungspunkte
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Studium und Masterprüfung
§ 11 Anforderungen des Studiums
§ 12 Berufsfeldpraktikum
§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung
§ 14 Zulassung zu Prüfungen
§ 15 Modulprüfungen
§ 16 Masterarbeit
§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote
§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

3. Schlussbestimmungen
§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23 Aberkennung des Mastergrades
§ 24 Studienberatung
§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang 1: Modulübersicht Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

1. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob sich die Kandidatin oder der Kandidat die wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres oder seines Fachs angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, diese selbstständig anzuwenden. Durch sie erwirbt die Kandidatin oder der Kandidat die Qualifikation, in Berufsfeldern tätig zu werden, welche die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit und zu ihrer praktischen Umsetzung erfordern. Die Masterprüfung ist eine kumulative Prüfung und wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Zuordnung des Studiums zu einer stärker forschungsorientierten oder stärker anwendungsorientierten Qualifikation ist von den individuellen Qualifikationszielen abhängig. Das Studium vermittelt den internationalen Wissensstand in der jeweiligen Fachrichtung und bildet in der Anwendung der fachspezifischen Methoden aus. Die Studierenden sollen lernen, im Rahmen ihres Fachs selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten, Erkenntnisse, Methoden und Theorien ihres Fachs kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Ein weiteres Ziel des Studiums ist die Förderung unabhängigen und analytischen Denkens sowie von Eigenverantwortung, Dialog- und Teamfähigkeit durch die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher oder praxisrelevanter Fragestellungen und die selbstorganisierte Durchführung von Forschungs- oder Praxisprojekten.

§ 2 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 3 Zulassung zum Studium und Feststellung der besonderen Eignung

Die Zulassung zum Studium ist in der jeweils gültigen Fassung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement mit dem Abschluss „Master of Arts“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienmodule

(1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Masterprüfung beträgt zwei Studienjahre. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen (siehe § 5 Absatz 2) kann das Studium bereits vor dem Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen werden. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Das Studium umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (abgekürzt mit LP für Leistungspunkte). Das Studium gliedert sich in ein erstes und zweites Studienjahr.

(3) Die Vermittlung der Lehrinhalte findet in Modulen statt. In Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul umfasst mindestens 5 LP, das obligatorische Berufsfeldpraktikum 5 LP (150 Stunden).

§ 5 ECTS-Leistungspunkte

(1) Die im Studium erbrachten Studienleistungen werden in einem akkumulierenden Kreditpunktesystem mit ECTS-Leistungspunkten (LP) gewichtet. ECTS-Leistungspunkte entsprechen dem für die Studienleistung erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand im Umfang von 30 Stunden.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn

- alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind,
- alle erforderlichen Studienleistungen vorliegen,
- insgesamt 120 LP erreicht worden sind.

Obligatorische Berufsfeldpraktika werden mit 5 LP, die Masterarbeit mit 20 LP gewertet.

(3) ECTS-Statistiken werden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung zur Adressierung von Studierenden mit spezifischen Beratungsbedarfen genutzt, um diese Gruppe auf entsprechende Angebote aufmerksam zu machen.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden nach Erbringen der Leistung gutgeschrieben.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, die studienbegleitend stattfindet. Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen sowie aus der Masterarbeit. Modulprüfungen beziehen sich auf die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgegebenen Kompetenzziele des Moduls unter exemplarischer Bezugnahme auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen beziehungsweise Themenschwerpunkte des Moduls.

(2) Zu jeder einzelnen Prüfungsleistung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 14 erfüllt. Die Meldetermine werden im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Frist für die Rücknahme von Meldungen endet bei Klausuren und mündlichen Prüfungen eine Woche vor dem Prüfungstermin.

(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann um bis zu einen Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden im laufenden Semester vergeben. Die Bearbeitungszeit für den individuellen schriftlichen Bericht des praktischen Teamprojekts endet in der Regel drei Monate nach Anmeldung. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann auf Antrag eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.

(4) Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, in Absprache mit den Prüfern und Prüferinnen auch in einer anderen Sprache.

(5) Die Bewertung von Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens acht Wochen, die Bewertung von Masterarbeiten nach spätestens acht Wochen bekanntzugeben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung, einer oder einem zweiten Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretung und sechs weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertretungen und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für alle Mitglieder wird jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Die oder der erste Vorsitzende sowie die Stellvertretung werden von der Philosophischen

Fakultät entsandt. Die oder der zweite Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät entsandt. Die Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden fakultätsparitätisch besetzt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt. Die Fakultätsräte wählen jeweils einen Studierendenvertreter und eine Stellvertretung.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, legt die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens fest, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet in Zweifelsfällen über die Auslegung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Alle Regelfälle erledigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Mindestens einmal jährlich gibt der Prüfungsausschuss den Fakultätsräten einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und die Verteilung der Fachnoten und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge zur Reform der Masterprüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben einer oder einem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des ersten Vorsitzenden. Entscheidungen können nicht gegen die Mehrheit der Professorinnen und Professoren getroffen werden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Festlegung von Prüfungsaufgaben, nur beratend mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß §65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Für die Masterarbeit können die Kandidatinnen und Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer für die Masterarbeit muss ein promovierter hauptamtlich Lehrender beziehungsweise eine promovierte hauptamtlich Lehrende des Studiengangs sein.

(4) Auf begründeten Antrag können gemäß § 65 Absatz 1 HG auch andere als die in Absatz 3 und 4 genannten Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von

Personen bewertet werden, die selber mindestens einen Master-, Magister- oder Diplomabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss besitzen.

(5) Beisitzerinnen oder Beisitzer von mündlichen Prüfungen müssen ihre Sachkenntnis durch Bestehen einer entsprechenden oder vergleichbaren Prüfung nachgewiesen haben. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Für die Masterprüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung die Prüferinnen und Prüfer. Prüfungsberechtigte können nach ihrem Ausscheiden aus der Heinrich-Heine-Universität noch innerhalb von zwei Jahren zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Auf Antrag kann diese Frist in besonderen Fällen verlängert werden.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in denselben Studiengängen an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in Staaten erbracht wurden, die dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der Europäischen Region vom 11.04.1997 – sogenannte Lissabon-Konvention – beigetreten sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen weiterer Staaten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden (das heißt Gleichwertigkeit besteht). Soweit die Gleichwertigkeit nicht aufgrund der bescheinigten ECTS-Leistungspunkte nach dem ECT-System festgestellt werden kann, sind für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen, die die Kandidatin oder der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden auf Antrag angerechnet. Bescheinigungen über einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen auf Antrag angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen

angerechnet. Die Feststellungen im Bescheid über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach Absatz 1 bis 5 ist die Studiengangsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss; vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(7) Können gleichwertige außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, so können diese bis zu maximal der Hälfte der vorgesehenen Leistungspunkte für den Master-Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Von einer Modulprüfung kann sich die Kandidatin oder der Kandidat bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin abmelden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat nach dieser Frist von der Prüfung zurücktritt oder nicht zum Prüfungstermin erscheint oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt, müssen triftige Gründe geltend gemacht werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Mutterschutz, Kinderbetreuung im Rahmen der Elternzeit und die notwendige Pflege naher Angehöriger. Ansonsten gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die im Fall von Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn die Gründe anerkannt werden, wird dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind bei Modul- und Modulteilprüfungen anzurechnen.

(4) Versuchen Kandidatinnen oder Kandidaten, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel das Mitführen und/oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Einsatz generativer Künstlicher Intelligenz im Rahmen von Präsenzprüfungen ist unzulässig. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate. Wer als Kandidatin oder Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wer von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen wird, kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer Täuschung im Sinne von Satz 1.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

2. STUDIUM UND MASTERPRÜFUNG

§ 11 Anforderungen des Studiums

(1) Die Lehre ist als Präsenzstudium organisiert. Im Studium müssen die Studierenden nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen belegen.

(2) Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das

Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.

(3) In allen Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden

(4) Die konkreten Anforderungen für Studienleistungen sind in der Veranstaltungsankündigung im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf spätestens zu Beginn der Belegfrist für Studierende bekannt zu geben.

(5) Für die Nutzung von E-Learning-Angeboten gelten analoge Regeln.

§ 12 Berufsfeldpraktikum

(1) Es ist ein Berufsfeldpraktikum von mindestens 150 Stunden in einem für die Kunstvermittlung oder das Kulturmanagement relevanten Arbeitsfeld zu absolvieren. Einschlägige Berufstätigkeiten und Praxiserfahrungen können im Einzelfall auf das Berufsfeldpraktikum angerechnet werden. Für das Berufsfeldpraktikum erhalten die Studierenden 5 LP.

(2) Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

(3) Die Beratung bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen und die fachliche Betreuung während des Praktikums werden durch die Studiengangsbeauftragte beziehungsweise den Studiengangsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs koordiniert.

(4) Das Berufsfeldpraktikum wird mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen.

§ 13 Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und je nach belegten Modulen zehn bis maximal zwölf studienbegleitenden Modulprüfungen, wovon drei unbenotet sind.

(2) Art und Inhalt der Module und der Modulprüfungen:

- eine oder zwei benotete Modulprüfungen im Grundlagenbereich: Je nach Abschluss des Bachelorstudiengangs, eine benotete Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ oder zwei benotete Modulprüfungen in den Grundlagenmodulen „Kunstgeschichte a)“ und „Kunstgeschichte b)“;

- zwei benotete Modulprüfungen im Bereich „Kunst- und Kulturmanagement“: Eine Modulprüfung im Modul „Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum“ und eine im Modul „Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche“;

- drei Modulprüfungen im Vertiefungsbereich „Kunstwissenschaft“: Alle drei Vertiefungsmodule („Kunst- und Kulturvermittlung“; „Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung“, „Kunstgeschichte“) sind zu belegen. In zwei dieser drei Module ist eine benotete Prüfung abzulegen, das dritte Modul wird mit einer unbenoteten Prüfung abgeschlossen.

- eine bzw. zwei benotete Modulprüfungen im Vertiefungsbereich „Betriebswirtschaftslehre“: Es können zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 LP belegt werden, die jeweils mit einer gesonderten benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden.

- zwei unbenotete Modulprüfungen im Anwendungsbereich: eine im Anwendungsmodul „Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens“ und eine im Anwendungsmodul „Digitalität in Kunst und Kultur“

- eine Modulprüfung im Praxisbereich: Eine benotete Prüfung im Praxismodul „Teamprojekt“.

(3) Liegt gemäß § 1 Absatz 4 der Eignungsfeststellungsordnung ein interdisziplinär ausgerichteter BA-Abschluss mit fachlicher Einschlägigkeit im Bereich der Kunst- und Kulturwissenschaft und der Betriebswirtschaftslehre vor, bestimmt der Anteil der erworbenen LP im jeweiligen Bereich, ob eine Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ oder jeweils eine Modulprüfung in den beiden Grundlagenmodulen „Kunstgeschichte a) und b)“ zu absolvieren sind.

a) Liegen verhältnismäßig mehr LP im Bereich der Betriebswirtschaftslehre vor, so sind die Modulprüfungen in den Grundlagenmodulen „Grundlagen der Kunstgeschichte a) und b)“ zu absolvieren.

b) Liegen verhältnismäßig mehr LP im Bereich der Kultur- und Kunstwissenschaft vor, so ist die Modulprüfung im Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren.

c) Liegt in den Bereichen der Kunst- und Kulturwissenschaft und Betriebswirtschaftslehre die gleiche Anzahl an LP vor, entscheidet die Auswahlkommission, in welchem Modul bzw. in welchen Modulen die Modulprüfung im Grundlagenbereich zu absolvieren ist.

§ 14 Zulassung zu Prüfungen

(1) Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer an der Heinrich-Heine-Universität für den Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Zulassungsanträge zu Modulprüfungen und zur Masterarbeit sind online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Über eine Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung. Die Entscheidung wird den Kandidatinnen und Kandidaten bekanntgegeben.

(4) Eine Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. sich die Kandidatin oder der Kandidat in dem Prüfungsverfahren einer Masterprüfung in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

(5) Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger seelischer oder körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr beziehungsweise ihm durch den Prüfungsausschuss im Sinne des Nachteilsausgleiches zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses soll die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten um ein Votum gebeten werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss darüber zu entscheiden, ob einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf vorgesehener Fristen innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist abgelegt werden können. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen und glaubhaft zu machen.

§ 15 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen erfolgen als Klausur, auch in elektronischer Form, in Form einer mündlichen Prüfung, Studienarbeit, Hausarbeit, Portfolio oder Projektarbeit mit individuell zurechenbarer Prüfungsleistung. Hierbei soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erworben hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus diesem Gebiet erkennen, methodisch analysieren und Wege zu seiner Lösung finden kann, die aus der Modulbeschreibung ersichtlichen Lernergebnisse und Kompetenzen also erreicht hat. Klausuren können Aufgaben enthalten, bei denen mehrere Antworten zur Wahl stehen (Antwort-Wahl beziehungsweise Multiple-Choice-Aufgaben). Falls diese Prüfungsverfahren mit elektronischen Mitteln durchgeführt und ausgewertet werden, sind die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sicherzustellen. Besteht eine Klausur aus Antwort-Wahl-(Multiple-Choice-) Aufgaben, so wird die Bestehensgrenze von dem Prüfer oder der Prüferin bei der Korrektur der Klausur nach fachlichen Kriterien als Vomhundertsatz der geforderten Antworten unter Berücksichtigung des Mittelwerts und der Verteilung der erzielten Leistungen aller Klausurteilnehmer und Klausurteilnehmerinnen festgelegt.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. Die Bewertung einer Klausur wird durch die Prüferin beziehungsweise den Prüfer vorgenommen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten in der Regel nach spätestens acht Wochen bekannt zu machen.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Absatz 6 als Einzelprüfung abgelegt. In der Regel führt die Beisitzerin oder der Beisitzer das Protokoll. In dem Protokoll werden die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten. Vor der Festsetzung der Note holt die Prüferin oder der Prüfer die Meinung der Beisitzerin oder des Beisitzers ein. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach Ende der Prüfung bekannt zu machen.

(4) Eine Studienarbeit besteht aus der mündlichen Präsentation und schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 3000 Wörter (circa 10 Seiten) und höchstens 6000 Wörter (circa 20 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(5) Eine Hausarbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung einer Thematik aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung. Der Umfang einer Hausarbeit soll mindestens 4500 Wörter (circa 15 Seiten)

und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Hausarbeit bekannt zu machen.

(6) Eine Projektarbeit besteht in der selbstständigen Anwendung fachspezifischer Methoden auf Untersuchungsgegenstände aus dem Stoffgebiet einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen sowie der schriftlichen Ausarbeitung und gegebenenfalls der mündlichen Präsentation der Ergebnisse. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) betragen. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung bekannt zu machen.

(7) Ein Portfolio ist eine über die Modulveranstaltungen hinweg systematisch angelegte Zusammenstellung verschiedener studentischer Arbeitsergebnisse, die je nach Fach oder Thema unterschiedlichen Charakter haben und/oder verschiedenen Medien (zum Beispiel Text, Bild, Film) zuzuordnen sind. Ein Portfolio kann auch in elektronischer Form erstellt werden (e-Portfolio). Ein Portfolio soll die Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Lernergebnisse und Kompetenzen eines Moduls widerspiegeln. Die Bewertung des Portfolios orientiert sich an der strukturierten, begründeten und reflektierten Auswahl der in ihm enthaltenen Materialien, die von den Studierenden hinsichtlich der im Modul angestrebten Lernergebnisse und Kompetenzen dokumentiert und reflektiert werden. Ein Portfolio umfasst mindestens drei unterschiedliche, in sich abgeschlossene Objekte. Mögliche Bestandteile eines Portfolios können sein: Reviews, Essays, Präsentationen, Videobeiträge, Protokolle, Recherchen, Auszüge aus Lesetagebüchern et cetera. Der Umfang wird von den Lehrenden des Moduls festgelegt und kommt im Arbeitsaufwand einer Hausarbeit gleich.

(8) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Portfolios oder Projektarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Absätzen 1 und 4 bis 6 erfüllt sind.

(9) Studienarbeiten, Hausarbeiten, Projektarbeiten und Portfolios ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Sofern generative Künstliche Intelligenz im Rahmen der Arbeit genutzt wurde, ist die Verwendung in einem entsprechenden Absatz methodisch zu reflektieren und in einer Form zu dokumentieren, die den Prüfenden die wissenschaftliche Eigenleistung nachvollziehbar macht. Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen, Ton- und Videoaufnahmen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die Arbeiten sind in digitaler Form in einem gängigen Textverarbeitungsformat einzureichen. Es wird empfohlen für die elektronische Übermittlung die HHU-Mailadressen und nach Möglichkeit eine Verschlüsselung zu verwenden. Bei begründetem Verdacht erfolgt eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware. Das Urheberrecht der Verfasserin oder des Verfassers bleibt dabei gewahrt.

(10) Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholungsprüfung sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Absatz 3 bis 5 zu begutachten und zu bewerten, von denen im Fall einer mündlichen Prüfung eine beziehungsweise einer zugleich das Protokoll führt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

(11) Über Form, Umfang, Dauer und Terminierung einer Modulprüfung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach den Vorgaben des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung.

(12) In einem Teamprojekt bearbeiten Studierende selbstständig und in Eigenverantwortung eine von ihnen entwickelte Forschungsfrage und präsentieren ihre Ergebnisse mündlich und schriftlich. Das Teamprojekt kann im Rahmen von Projektseminaren betreut werden, die mehrere Teamprojekte zusammenfassen. Zu einem Team gehören mindestens zwei Studierende und in der Regel maximal fünf Studierende. Steht nachweislich kein Teampartner oder keine Teampartnerin zur Verfügung, kann das Teamprojekt als Einzelprojekt durchgeführt werden.Die Mitglieder des Teams sollen in dem Projekt nachweisen, dass sie imstande sind, ein fachwissenschaftliches Projekt selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Insbesondere sollen die Mitglieder des Teams ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und erfolgreichen Organisation, Durchführung und Präsentation eines gemeinsamen Projekts nachweisen.Das Team wählt eine Betreuerin oder einen Betreuer für sein Teamprojekt und legt in Abstimmung mit ihr oder ihm die Forschungsfrage oder das Projektziel fest. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate. Auf begründeten Antrag kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Teammitglieder zum Projekt muss aufgrund eines individuellen mündlichen Beitrags bei der Präsentation des Projekts beziehungsweise bei der schriftlichen Ausarbeitung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Dauer der mündlichen Präsentation beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung soll mindestens 1500 Wörter (circa 5 Seiten) und höchstens 7500 Wörter (circa 25 Seiten) je Teammitglied betragen. Die Bewertung des Teamprojekts einschließlich der schriftlichen Projektarbeit ist den Mitgliedern des Teams spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt in der Regel im vierten Fachsemester.

(2) Die Kandidatinnen oder Kandidaten können einen Themenbereich für die Masterarbeit vorschlagen. Der Zulassungsantrag ist online bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung zu stellen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Betreuerin oder den Betreuer und beauftragt sie oder ihn, das Thema der Arbeit zu formulieren. Das Thema ist in digitaler Form von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung über das elektronische Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf auszuhändigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewährt werden. Verzögert sich die Bearbeitung innerhalb der Nachfrist durch Erkrankung des Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin, kann nach Vorlage eines Attestes eine weitere Nachfrist von bis zu zwei Wochen gewährt werden.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurückgegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden. Bei länger andauernder Krankheit kann das Thema auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch nach Ablauf dieser Frist zurückgenommen werden, soweit § 10 Absatz 3 zutrifft.

(6) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sollen in der Masterarbeit nachweisen, dass sie vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse im Fach erworben haben, imstande sind, eine Fragestellung des Faches selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftlichen Anforderungen gemäß darzustellen. Das Thema muss nach Inhalt und Umfang so begrenzt sein, dass es bei angemessener Betreuung innerhalb der vorgesehenen Frist behandelt werden kann.

(7) Die Masterarbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Weitere Sprachen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten.

(8) Die Masterarbeit kann auch in entsprechend größerem Umfang in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 6 erfüllt.

(9) Der Masterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, dass sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt haben. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Erstellung ist auch für gelieferte Datensätze, Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

(10) Der Umfang der Masterarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, soll zwischen 18000 und 24000 Wörter (circa 60 bis 80 Seiten) betragen.

§ 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in elektronischer Form (PDF-Dokument) fristgemäß, das heißt spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist, abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt durch das Hochladen des PDF-Dokuments im elektronischen Campus Management System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Das Datum der Abgabe wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung aktenkundig gemacht. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Auf Verlangen der Erstprüferin oder des Erstprüfers reicht die Kandidatin oder der Kandidat fristgerecht zusätzlich zwei gebundene Exemplare der Arbeit bei der Erstprüferin oder dem Erstprüfer ein.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise einer Prüferin und einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 3 und 5 unabhängig voneinander begutachtet und nach Maßgabe des § 18 bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung bestellt. Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Die Endnote ergibt sich nach § 18 Absatz 2.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
für eine hervorragende Leistung;

2 = gut
für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend
für eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend
für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend
für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten beider Gutachten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, errechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0). Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) und die andere mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihre oder seine Stellvertretung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Die Endnote errechnet sich dann als der Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(3) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Noten aller

Prüfungsleistungen (Masterarbeit, Modulprüfungen, bzw. Gesamtnoten der Modulprüfungen in den einzelnen Bereichen). Dabei wird die Masterarbeit dreifach gewichtet. Die Modulprüfungen der Module "Grundlagenmodul Betriebswirtschaftslehre", "Vertiefungsmodul Kunst- und Kulturvermittlung" und/oder "Vertiefungsmodul Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung" und/oder "Vertiefungsmodul Kunstgeschichte" sowie des "Praxismodul Teamprojekt" werden einfach gewichtet. Die Gesamtnote der Modulprüfungen in den Bereichen "Grundlagenbereich Kunstgeschichte", "Kunst- und Kulturmanagement" sowie "Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre" werden nach Gewichtung der ECTS-Leistungspunkte in den Modulen bestimmt und fließen einfach in die Berechnung der Gesamtnote des Masterstudiums ein.

(5) Nach der Berechnung des arithmetischen Mittels werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Endnote lautet dann bei einem Wert:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend

(6) Zusätzlich wird im Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle angegeben, die Auskunft über die statistische Verteilung der erzielten Noten innerhalb der zugehörigen Studierendengruppe gibt. Die ECTS-Einstufungstabelle wird nach folgendem Schema erstellt:

Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen im Master:

Notenintervall:	Anteil in Prozent:	Aufsummierter Anteil in Prozent:
1,0-1,2		
1,2-1,6		
1,7-1,9		

2,0-2,2		
2,3-2,6		
2,7-2,9		
3,0-3,2		
3,3-3,6		
3,7-4,0		

Stichtag für die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle ist immer der 31.12. eines jeden Jahres. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden Studiengangs herangezogen, die in den fünf vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.

§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit bestanden und 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden (siehe § 5 Absatz 2).

(2) Prüfungsleistungen werden dokumentiert. Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie im Sinne von § 10 Absatz 2 oder 4 oder § 17 Absatz 1 als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich.

(4) Bei Modulprüfungen in den von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiengangs, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel vor Beginn der darauffolgenden Vorlesungszeit angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin vor Beginn der auf den Prüfungstermin folgenden Vorlesungszeit automatisch durch die SPV, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gemäß § 10 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen soll innerhalb eines Jahres angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsform bleibt bei der Wiederholungsprüfung in der Regel unverändert. Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die durch semesterübergreifende Prüfungsleistungen abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird.

(5) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Eine mit weniger als „ausreichend“ bewertete Masterarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als „ausreichend“ bewerteter individueller Teil einer Masterarbeit, kann jeweils einmal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nach § 16 Absatz 5 jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde.

(7) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Prüfungsleistungen bestanden und 120 ECTS-Leistungspunkte erworben hat, stellt sie oder er bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung den Antrag auf Ausstellung des Masterzeugnisses und der Masterurkunde. Dazu sind die Nachweise gemäß § 5, Absatz 2 der Studierenden- und Prüfungsverwaltung vorzulegen.

(2) Das Masterzeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, auszustellen und enthält die Noten der Prüfungsleistungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Die Noten werden in Ziffern genannt. Das Zeugnis umfasst auch ein Diploma Supplement, das eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält, sowie ein Transcript of Records, in dem die Module und zugeordneten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, in denen Prüfungen und Studienleistungen erbracht worden sind. Für das Diploma Supplement ist grundsätzlich die aktuelle Fassung zu verwenden. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beziehungsweise ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet. Es trägt das Ausstellungsdatum sowie das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ beurkundet.

(4) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät sowie der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Heinrich-Heine-Universität versehen.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können nach vorheriger Terminabsprache bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen. Kopien oder Fotografien dürfen von den Studierenden angefertigt werden.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben wurde oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen wurden. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24 Studienberatung

Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025 sowie nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 08.07.2025, des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.11.2025 und 11.03.2026 sowie des Eilentscheids der Dekanin der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2026.

Düsseldorf, den 07.05.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang 1: Modulübersicht Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement

Grundlagenbereich (6 bzw. 8 SWS; 16 LP; alternativ „Betriebswirtschaftslehre“ oder „Kunstgeschichte a) und b)“, je nach Bachelorabschluss)

Grundlagenmodul „Betriebswirtschaftslehre“ mit benoteter Modulprüfung

- Einführung in die BWL und das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS; 4 LP)
- Rechnungswesen (2 SWS; 4 LP)
- Personal und Organisation (2 SWS; 4 LP)
- Marketing und Strategie (2 SWS; 4 LP)

Grundlagenmodul „Kunstgeschichte a)“ mit benoteter Modulprüfung

- Grundlagen der Kunstgeschichte 1: Spätantike bis Neuzeit (2 SWS; 6 LP)
- Kunst an Rhein und Ruhr (2 SWS; 2 LP)

und

Grundlagenmodul „Kunstgeschichte b)“ mit benoteter Modulprüfung

- Grundlagen der Kunstgeschichte 2: Neuzeit bis Gegenwart (2 SWS; 6 LP)
- Wissenschaftliches Arbeiten in der Kunstgeschichte (E-Learning) (0 SWS; 2 LP)

Bereich Kunst- und Kulturmanagement (8 SWS; 16 LP)

Modul „Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum" mit benoteter Modulprüfung

- Einführung in das Kulturmanagement (2 SWS; 4 LP)
- Praxisseminar Publikumsforschung (2 SWS; 4 LP)

Modul „Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche“ mit benoteter Modulprüfung

- Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung mit inhaltlicher Spezialisierung (2 SWS; 4 LP)

Aus den jeweils angebotenen Vorlesungen sind zur inhaltlichen Spezialisierung zwei Vorlesungen auszuwählen. Die jeweils angebotenen Vorlesungen sind dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. Die Auswahl bezieht sich u.a. auf die folgenden Vorlesungen:

- Kunst- und Kulturmarketing
- Kulturpolitik
- Rechtliche Grundlagen des Kunst- und Kulturmanagements.

Vertiefungsbereich Kunstwissenschaft (8 SWS; 16 LP)

Zwei Module dieses Vertiefungsbereichs müssen mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen werden. Das dritte Modul wird mit einer unbenoteten Prüfung abgeschlossen.

Vertiefungsmodul „Kunst- und Kulturvermittlung" (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsmodul „Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung“ (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsmodul „Kunstgeschichte" (6 LP)

- 1 Kurs (Masterseminar) mit benoteter Modulprüfung

oder

- 2 Kurse (Masterseminar, Vorlesung, Übung) mit unbenoteter Modulprüfung

Vertiefungsbereich „Betriebswirtschaftslehre“ (8 SWS; 16 LP)

Vertiefungsmodul „BWL a)“ (8 LP)

- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)

und

Vertiefungsmodul „BWL b)“ (8 LP)

- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)
- Vorlesung (2 SWS; 4 LP)

Anmerkung: Alle vier Vorlesungen sind im Rahmen von Wahlpflichtmodulen („MW-Modul“) der Betriebswirtschaftslehre zu absolvieren. Das Modulangebot im Wahlpflichtbereich umfasst alle MW-Module mit einem Umfang von 8 LP, die zum jeweiligen Zeitpunkt angeboten werden.

Wahlweise können im Rahmen des Vertiefungsbereichs Betriebswirtschaftslehre zwei Wahlpflichtmodule der Betriebswirtschaftslehre zu je 8 LP besucht werden, die dann jeweils mit einer gesonderten benoteten Modulprüfung abgeschlossen werden.

Beispiele für wählbare MW-Module sind:

- Modul MW18 Organizational Behavior (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW19 Personalwirtschaftliches Praxisseminar (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW36 Marketing Management und Digitale Transformation (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW37 Advanced Marketing Research und Management (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW38 Opportunity Recognition (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW39 Corporate Entrepreneurship (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW42 Entrepreneurial Finance (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW44 Bankbilanzierung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW45 Praxisseminar Unternehmensbewertung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW46 Finanzintermediation (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW47 Bank Management and Financial Services (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW51 Praxisseminar Unternehmensgründung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW56 Asset Management (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW57 Sustainability Management Research (4 SWS, 8 LP)

- Modul MW58 Sustainability Management Instruments Theories (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW59 Sustainability Management Practice (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW93 Praxis des Personalmanagements (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW94 People Analytics (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW95 Internationales Personalmanagement (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW97 Praxisseminar Gründungsfinanzierung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW98 Research Seminar in Entrepreneurial Finance (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW100 Auslandmodul 1 (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW106 Empirical Accounting and Auditing (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW107 Corporate Governance (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW108 Advanced Corporate Finance
- Modul MW109 Strategies of Digital Top Players (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW110 Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW111 Advanced Controlling 2: Management Control System Design (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW112 FACT Seminar in Mergers and Acquisitions (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW113 FACT Foundations (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW121 Ausgewählte Probleme der BWL (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW123 Purchasing and Supply Management (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW125 Supply Chain Classis (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW126 Personalführung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW127 Arbeitsrecht und Mitbestimmung (4 SWS, 8 LP)
- Modul MW128 Strategisches Personalmanagement (4 SWS, 8 LP)

Anwendungsbereich (8 SWS; 12 LP)

Die Anwendungsmodule werden jeweils mit einer unbenoteten Modulprüfung abgeschlossen.

Anwendungsmodul „Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens“ (6 LP)

- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)
- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)

Anwendungsmodul „Digitalität in Kunst und Kultur“ (6 LP)

- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)
- Kurs (in der Regel Übung, 2 SWS; 3 LP)

Praxisbereich (20 LP)

In den Praxismodulen „Praktikum“ und „Exkursion“ sind keine Modulprüfungen vorgesehen. Das Praxismodul „Teamprojekt“ ist nach Bestehen der benoteten Modulprüfung absolviert.

Praxismodul „Exkursion" (5 LP)
Praxismodul „Praktikum" (5 LP)
Praxismodul „Teamprojekt“ (10 LP)

Examensbereich (22 LP)

Examensmodul (22 LP)

- Examens- und Forschungskolloquium (2 SWS; 2 LP)
- Masterarbeit (20 LP, alternativ in Betriebswirtschaftslehre oder in Kunstgeschichte; in Erst- und Zweitbetreuung auch kombiniert möglich)

ORDNUNG ZUR AUFHEBUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG KUNSTVERMITTLUNG UND KULTURMANAGEMENT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 07.05.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 07.05.2025 (GV.NRW. S. 704) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.10.2018, zuletzt geändert am 05.05.2022, tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

§ 2

(1) Alle im Masterstudiengang Kunst und Kulturmanagement eingeschriebenen Studierenden, die ihr Studium bis zum 31.12.2025 nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Kunstvermittlung und Kulturmanagement der Philosophischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2026 überführt.

(2) Die im Anhang dieser Ordnung aufgeführten Übergangsvorschriften finden entsprechend Anwendung. Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen aus einem früheren Studium des gleichen Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität, die nicht in Module dieser Ordnung überführt werden können, werden als zusätzliche Leistungen ohne Anrechnung auf die Gesamtnote in den Abschlussunterlagen vermerkt.
Es wird sichergestellt, dass für die Studierenden keinerlei Nachteil durch die Überführung entsteht, bzw. diese sich auf ein Minimum beschränken.

(3) Das Studien- und Prüfungsangebot in diesem Studiengang wird bis zum Außerkrafttreten nach § 1 sichergestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Prüfungs- und Studienangebot nicht mehr gewährleistet.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheid der Dekanin der Philosophischen Fakultät vom 03.02.2026 und des Fakultätsratsbeschlusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.03.2026.

Düsseldorf, den 07.05.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Anhang 1: Übertrag der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen vorheriger Prüfungsordnungen gem. § 25

vorherige PO-Version	Modul	wird in Modul dieser Ordnung übertragen
2016	Grundlagenpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	Grundlagenmodul: Betriebswirtschaftslehre
2019	Grundlagenpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	Grundlagenmodul: Betriebswirtschaftslehre
2019	Pflichtmodul Kunst- und Kulturmanagement	Modul: Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum UND Modul: Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche
2016	Marketing	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Marketing	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Personalmanagement	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Personalmanagement	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Entrepreneurial Management	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Organizational Behavior	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Organizational Behavior	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Personalwirtschaftliches Praxisseminar	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Personalwirtschaftliches Praxisseminar	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Advanced Theories in Accounting and Control	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Advanced Theories in Accounting and Control	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Accounting and Control: Research and Practice	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Accounting and Control: Research and Practice	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Advanced Entrepreneurial Finance	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Advanced Entrepreneurial Finance	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Entrepreneurial Finance: Research and Practice	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre

2019	Entrepreneurial Finance: Research and Practice	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Bankbilanzierung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Bankbilanzierung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Praxisseminar Unternehmensbewertung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Praxisseminar Unternehmensbewertung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Finanzintermediation	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Finanzintermediation	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Bank Management and Financial Services	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Bank Management and Financial Services	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Ausgewählte Probleme der Unternehmensbesteuerung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Praxisseminar Unternehmensgründung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Praxisseminar Unternehmensgründung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Asset Management	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Sustainability Management Research	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Opportunity Recognition	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Opportunity Recognition	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Corporate Entrepreneurship	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Corporate Entrepreneurship	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Marketing Management und Digitale Transformation	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Advanced Marketing Research und Management	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Anerkanntes WP Modul	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Anerkanntes Wahlpflicht Modul	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Anerkanntes WP Modul	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre

2019	Anerkanntes Wahlpflicht Modul	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Sustainability Management Instruments Theories	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Sustainability Management Practice	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Praxis des Personalmanagements	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	People Analytics	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Internationales Projektmanagement	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Praxisseminar Gründungsfinanzierung	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Research Seminar in Entrepreneurial Finance	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Empirical Accounting and Auditing	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Corporate Governance	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Advanced Corporate Finance	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Strategies of Digital Top Players	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Advanced Controlling 1: Strategisches Controlling	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Ausgewählte Herausforderungen der Betriebswirtschaftslehre	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2019	Purchasing and Supply Management	Vertiefungsbereich Betriebswirtschaftslehre
2016	Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte	Grundlagenmodul "Kunstgeschichte a)" UND Grundlagenmodul "Kunstgeschichte b)"
2019	Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte - Übung die Kunst im Rheinland	Grundlagenmodul "Kunstgeschichte a)" - Übung "Kunst an Rhein und Ruhr"
2019	Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte - Methoden- und Formenlehre I: Seminar zur Methoden- und Formenlehre der Spätantike und des Mittelalters	Grundlagenmodul "Kunstgeschichte a)" - Seminar "Grundlagen der Kunstgeschichte 1: Spätantike bis Neuzeit"
2019	Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte - Methoden- und Formenlehre II: Seminar zur Methoden- und Formenlehre der Renaissance bis zur frühen Moderne	Grundlagenmodul "Kunstgeschichte b)" - Seminar "Grundlagen der Kunstgeschichte 2: Neuzeit bis Gegenwart"
2019	AP Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte - Seminar Methoden- und Formenlehre I: Spätantike und Mittelalter (Teilprüfung)	AP Grundlagenmodul "Kunstgeschichte a)"
2019	AP Grundlagenpflichtmodul Kunstgeschichte - Seminar Methoden- und Formenlehre II: Renaissance bis frühe Moderne (Teilprüfung)	AP Grundlagenmodul "Kunstgeschichte b)"

2016	Pflichtmodul Kunst- und Kulturmanagement	Modul "Kunst- und Kulturmanagement a): Kulturbetrieb und Publikum" UND "Kunst- und Kulturmanagement b): Spezialbereiche"
2016	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung	Vertiefungsmodul "Kunst- und Kulturvermittlung" (AP) UND Anwendungsmodul "Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens" UND Anwendungsmodul "Digitalität in Kunst und Kultur"
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Vorlesung mit methodischer Spezialisierung	Anwendungsmodul "Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens" - Vorlesung
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Masterseminar 1 mit methodischer Spezialisierung	Anwendungsmodul "Theorie und Praxis des Ausstellens und Archivierens" - Masterseminar
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Übung 1 mit methodischer Spezialisierung	Anwendungsmodul "Digitalität in Kunst und Kultur" - Übung
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Übung 2 mit methodischer Spezialisierung	Anwendungsmodul "Digitalität in Kunst und Kultur" - Übung
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Übung 3 mit methodischer Spezialisierung	Zusatzleistung
2019	KI für alle: Einführung in die Künstliche Intelligenz	Anwendungsmodul "Digitalität in Kunst und Kultur" - Übung
2019	Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Masterseminar 2 mit methodischer Spezialisierung	Vertiefungsmodul "Kunst- und Kulturvermittlung" - Masterseminar
2019	AP Pflichtmodul Grundlagen der Kunstvermittlung - Masterseminar mit methodischer Spezialisierung (Hausarbeit oder Studienarbeit)	Vertiefungsmodul "Kunst- und Kulturvermittlung" - Masterseminar (AP)
2016	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte	Vertiefungsmodul "Kunstgeschichte" (AP) UND Vertiefungsmodul "Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung"
2019	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Übung 1 mit methodischer Spezialisierung	Vertiefungsmodul "Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung" - Übung
2019	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Übung 2 mit methodischer Spezialisierung	Vertiefungsmodul "Museums- und Kunstmarktwissenschaften / Sammlungsgeschichte / Provenienzforschung" - Übung

2019	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Übung 3 mit methodischer Spezialisierung	Vertiefungsmodul "Kunstgeschichte" - Übung
2019	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Übung 4 mit methodischer Spezialisierung	verrechnet mit anderer ECTS-Verteilung
2019	Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Vorlesung mit methodischer Spezialisierung	Vertiefungsmodul "Kunstgeschichte" - Masterseminar
2019	AP Wahlpflichtmodul Kunstgeschichte - Vorlesung mit methodischer Spezialisierung (Mündliche Prüfung)	Vertiefungsmodul "Kunstgeschichte" - Masterseminar (AP)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen	Praxismodul "Praktikum" UND Praxismodul "Teamprojekt" UND Praxismodul "Exkursion"
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 2 Tage mit 2 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 2 Tage)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 2 Tage mit 2 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 2 Tage)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 3 Tage mit 3 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 3 Tage)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 1 Tag mit 1 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 1 Tag)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 1 Tag mit 1 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 1 Tag)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 1 Tag mit 1 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 1 Tag)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Übung vor Originalen mit Exkursion im Umfang von mind. 4 Tagen (Exkursion anteilig nur 1 Tag mit 1 CP)	Praxismodul "Exkursion" (anteilig, nur 1 Tag)
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement - Praktikum (Praktikumsnachweis inklusive Selbstbericht)	Praxismodul "Praktikum"
2016	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement	Praxismodul "Teamprojekt"
2019	Praxispflichtmodul Kunstvermittlung und Kulturmanagement	Praxismodul "Teamprojekt"
2019	Masterkolloquium	Modul "Examensmodul" - Examens- und Forschungskolloquium

2016	Masterarbeit	Modul "Examensmodul" - Masterarbeit
2019	Masterarbeit	Modul "Examensmodul" - Masterarbeit
2016	Zusatzleistungen	Zusatzleistungen
2019	Zusatzleistungen	Zusatzleistungen

ACHTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELORSTUDIENGANG „PHILOSOPHY, POLITICS AND ECONOMICS“ DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 07.05.2026

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Philosophy, Politics and Economics“ der Philosophischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.10.2018, zuletzt geändert am 24.09.2024, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird der Ausdruck „(CP=Credit Points)“ durch den Ausdruck „(LP)“ersetzt.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1, Satz 1 wird der Ausdruck „CP“ durch den Ausdruck „(LP)“ ersetzt.
b) In Absatz 2, Satz 1 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfung“ durch den Ausdruck „Modulprüfung“ und der Ausdruck „Nachweise der aktiven Teilnahme“ durch den Ausdruck „Studienleistung“ ersetzt

(3) § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ ersetzt.
b) In Absatz 2, Satz 3 wird der Ausdruck „Studierendenportal“ durch den Ausdruck „elektronischen Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ ersetzt.
c) In Absatz 5 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ und der Ausdruck „sechs“ durch den Ausdruck „acht“ ersetzt.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die in Veranstaltungen, in denen Prüfungen vorgesehen sind, lehrenden Personen sind Prüferinnen und Prüfer gemäß §65 Absatz 1 HG, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Für Abschlussarbeiten erfolgt die Bestellung der Gutachtenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Personen gemäß § 65 Absatz 1 HG durch den Prüfungsausschuss.“
b) Absatz 4 wird gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Absatz 7 zu Absatz 6.
d) Im neuen Absatz 5 wird der Ausdruck „Abschlussprüfungen“ durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ ersetzt.

(5) § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Ausdruck „Abschlussprüfung“ durch den Ausdruck „Modulprüfung“ ersetzt.

b) In Absatz 3, Satz 4 wird der Ausdruck „Modulabschluss“ durch den Ausdruck „Modul“ ersetzt.

(6) § 11 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Eine Pflicht zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen kann in allen Modulen oder Modulteilen vorgeschrieben werden, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich ist. Generell gilt dies für Exkursionen, Forschungsprojekte, Praktika, Sprachkurse und Übungen. Seminare sind grundsätzlich auf die kontinuierliche Beteiligung aller Studierenden am Dialog ausgerichtet und können mit einer Anwesenheitspflicht belegt werden, sofern nicht mehr als 25 Personen teilnehmen. Bei Vorlesungen kann keine Anwesenheitspflicht festgelegt werden. Für andere Lehrveranstaltungen gilt eine Anwesenheitspflicht nur dann, wenn sie im fächerspezifischen Anhang explizit festgelegt ist. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn ein/e Studierende/r 80% der Veranstaltungszeit beigewohnt hat.“
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „In allen Lehrveranstaltungen der Philosophischen Fakultät sind Studienleistungen obligatorisch. Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind auf die in der Modulbeschreibung definierten Inhalte und Kompetenzen ausgerichtet. Der Workload von Studienleistungen ist durch die Modulbeschreibung begrenzt. Studienleistungen sind unbenotet und können als Prüfungsvoraussetzung bestimmt werden. Näheres regelt der fächerspezifische Anhang.“

(7) § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfung“ durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ ersetzt.

(8) § 13 wird wie folgt geändert:

Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ und der Ausdruck „Modulabschlussprüfung“ wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfung“ ersetzt.

(9) § 14 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ ersetzt.
b) in Absatz 5, Satz 3 wird der Ausdruck „Nachweise der aktiven Teilnahme sowie die Nachweise der Teilnahme an Veranstaltungen mit verpflichtender und aktiver Teilnahme“ durch den Ausdruck „Studienleistungen“ ersetzt.

(10) § 15 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen“ wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen“ und der Ausdruck „Modulabschlussprüfung“ wird jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfung“ ersetzt.
b) In Absatz 2, Satz 3 wird Ausdruck „sechs“ durch den Ausdruck „acht“ ersetzt.
c) In Absatz 4, Satz 5 wird Ausdruck „sechs“ durch den Ausdruck „acht“ ersetzt.
d) In Absatz 5, Satz 4 wird Ausdruck „sechs“ durch den Ausdruck „acht“ ersetzt.

e) In Absatz 6, Satz 8 wird Ausdruck „sechs“ durch den Ausdruck „acht“ ersetzt.
f) Absatz 9, Satz 7 erhält folgende Fassung: „Bei begründetem Verdacht kann eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware erfolgen.“

(11) § 16 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3, Satz 2 wird der Ausdruck „Studierendenportal" durch den Ausdruck „elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf " ersetzt.
b) In Absatz 6, Satz 2 wird der Ausdruck „Abschlussprüfung durch den Ausdruck „Prüfung" ersetzt.
c) In Absatz 10 erhält folgende Fassung: „) Der Umfang der Bachelorarbeit, beziehungsweise bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Arbeit, muss zwischen 9.000 und 15.000 Wörtern (circa 30 bis 50 Seiten) betragen. Enthält die Bachelorarbeit unter anderem auch gestalterische oder empirische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.“

(12) § 17 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1, Satz 2 wird der Ausdruck „Studierendenportal" durch den Ausdruck „elektronische Campus-Management-System der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf " ersetzt.

(13) § 18 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 3 wird der Ausdruck „Abschlussprüfung" durch den Ausdruck „Prüfung" ersetzt.
b) In Absatz 4 wird der Ausdruck „Modulabschlussprüfungen" jeweils durch den Ausdruck „Modulprüfungen" ersetzt.

(14) § 19 wird wie folgt geändert:
a) Der Ausdruck „Abschlussprüfung" wird jeweils durch den Ausdruck „Prüfung" und der Ausdruck „Modulabschlussprüfung“ durch den Ausdruck „Modulprüfung“ ersetzt.
b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Eine nicht bestandene Modulprüfung beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit ein mit weniger als "ausreichend" bewerteter individueller Teil der Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Anmeldung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Nach Ablegung des ersten, nicht bestandenen Prüfungsversuches ist ein einmaliger Wechsel des Moduls, in welchem eine MP abgelegt werden muss, möglich.“

(15) § 20 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2, Satz 3 wird der Ausdruck „Abschlussprüfungen, Nachweise" durch den Ausdruck „Modulprüfungen, Studienleistungen" ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.01.2025 und 08.07.2025, eines Eilentscheids der Dekanin vom 03.02.2026 sowie des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.03.2026.

Düsseldorf, den 07.05.2026

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.